

Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2012

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**,
HERMANN Paul, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,
CHRISTEN Maurice, Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau
MARGRAFF Erika, Frau **GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, Frau
GOFFART-KÜCHES Gaby und **SCHMIDT Hermann-Joseph**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Genehmigung eines Sonderzuschusses zur Förderung eines Entwicklungsprojektes in Malawi. Antrag der Vereinigung „Ritas kleine Schritte in Malawi“ VoG.
 3. Genehmigung zur freihändigen Verpachtung des Jagdrechts von isolierten Waldungen.
 4. IMMOBILIENANGELEGENHEITEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf des Geländes am ehemaligen „Seepanorma“ in Bütgenbach an die Gesellschaft JONIRENT in Weywertz.
 - b. Endgültiger Beschluss über die Genehmigung einer Kanaldienstbarkeit über privaten Grund des Herrn LITT Ludwig in Elsenborn.
 - c. Prinzipieller Beschluss über ein Überbaurecht zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik Weywertz im Hinblick auf die Planung der Dorfkernerneuerung über die Ländliche Entwicklung.
 5. Genehmigung der Wegeunterhaltsarbeiten des Jahres 2012. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.
 6. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über den Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges mit offener Kippladefläche für die Gemeindedienste.
 7. Genehmigung des Ankaufs eines neuen Traktorrasenmähers für die Gemeindedienste. Festlegung der Lieferbedingungen.
 8. Genehmigung zur Planung von Energiemaßnahmen in Gebäuden der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Planungsauftrages.
 9. Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- 9bis Zusatzpunkt auf Antrag der Fraktion GFA: Projekt Bürgersteig Regionalstrasse N632
Auf dringenden Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:
9ter Garantieerklärung zwecks Finanzierung des Baus einer Photovoltaikanlage an der Sportanlage des KFC BÜTGENBACH.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung eines Sonderzuschusses zur Förderung eines Entwicklungsprojektes in Malawi. Antrag der Vereinigung "Ritas kleine Schritte in Malawi" VoG.

Auf Grund des Antrages der Vereinigung „Ritas kleine Schritte in Malawi VoG“ auf finanzielle Unterstützung eines weiteren Entwicklungsprojektes, nämlich die Ausstattung von Grundschulen im fernen Malawi;

In Anbetracht, dass der Vereinigung bereits in 2008 für den Bau von Schulklassen eine finanzielle Unterstützung bewilligt wurde;

Nach Durchsicht der näheren Erläuterungen der Vereinigung zu den geplanten Investitionen in das Entwicklungsprojekt;

In Anbetracht, dass für derartige Aktionen in den vergangenen Jahren immer ein Pauschalzuschuss in Höhe von 250 € gewährt wurde;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Vereinigung „Ritas kleine Schritte in Malawi VoG“ wird ein Sonderzuschuss in Höhe von 250 € als finanzielle Unterstützung eines weiteren Entwicklungsprojektes in Malawi bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

3° Genehmigung zur freihändigen Verpachtung des Jagdrechts von isolierten Waldungen.

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2011, durch welchen das besondere Lastenheft der Jagdverpachtung 2012-2018 genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass die Möglichkeit geschaffen werden sollte, kleine und isolierte Feld- oder Waldparzellen auf dem Wege einer freihändigen Vergabe an die jeweils interessierten Inhaber benachbarter Jagdpachtrechte weiter zu verpachten;

Nach Durchsicht der entsprechenden Vorschläge der Forstverwaltung in Elsenborn vom 14.02.2012;

In Anbetracht, dass die Bedingungen des besonderen Lastenheftes der Jagdverpachtung 2012-2018 allerdings auch auf diese kleinen Jagdlose Anwendung finden sollten;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die auf der beiliegenden Liste der Forstverwaltung Elsenborn vom 14.02.2012 angeführten Wald- oder Feldparzellen werden auf dem Wege einer freihändigen Vergabe an die jeweils interessierten angrenzenden Jagdpächter weiter verpachtet.

Das Kollegium wird damit beauftragt die Verhandlungen durchzuführen.

Art. 2: Das besondere Lastenheft über die Jagdverpachtung 2012-2018 findet in diesem Falle Anwendung und dient somit als Vertragsvorlage.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Forstverwaltung in Elsenborn.

4° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN:

a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf des Geländes am ehemaligen „Seepanorma“ in Bütgenbach an die Gesellschaft JONIRENT in Weywertz.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 07.10.2010, mit welchem den HH SARLETTE Pascal in Bütgenbach und MARAITE Yannic in Maldingen gewisse Teilgrundstücke, gemäß einem Vermessungsplan von Landmesser FAYMONVILLE vom 01.09.2010, gelegen im Bereich des ehemaligen „Seepanorama“ am See von Bütgenbach, zur Realisierung von Investitionen im Freizeitbereich veräußert werden sollten;

Nachdem sich die antragstellende Partei MARAITE vom Kaufvorhaben zurückgezogen hat und nunmehr das Unternehmen JONIRENT PGmbH, vertreten durch Herrn SARLETTE Pascal in Bütgenbach, um den Erwerb der Teilgrundstücke ersucht;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 22.11.2011, wonach folgende Teilgrundstücke an die kaufende Partei JONIRENT PGmbH abgetreten würden:

- Ein Teilgrundstück von 746 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B;
- Ein Teilgrundstück von 340 m², ebenfalls aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B;
- Ein Teilgrundstück von 268 m² aus der Parzelle Nr. 69c, Gemarkung 1, Flur B;

In Anbetracht, dass die antragstellende Gesellschaft daneben den Ankauf des alten Gebäudes „Seepanorama“ des Verkehrsvereins Bütgenbach sowie verschiedene Teilgrundstücke des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gesellschaft Electrabel beabsichtigt, um dort später einen Freizeitkomplex mit Ferienwohnungen und Nebenanlage zu errichten und zu betreiben;

In Anbetracht, dass der Verkauf unter folgenden Bedingungen geschehen sollte, worüber das schriftliche Einverständnis der Antragstellerin vorliegt:

- Der zu zahlende Preis beträgt 53 €/m², also insgesamt 71.762,00 €;
- Die Käufer verpflichten sich binnen einer Frist von 5 Jahren ab Kauf auf dem Grundstück ein Bauvorhaben zu realisieren;
- Das Bauvorhaben muss überwiegend, der Zone entsprechend, öffentlichen Charakter haben und sich schwerpunktmäßig im touristischen Bereich ansiedeln;
- Falls sich diese Bedingungen nicht realisieren lassen, behält sich die Gemeinde ein Vorkaufsrecht auf die zu veräußernden Geländeteile vor;

- Die Gemeinde wird eine neue Wasserleitung bis zur privaten Zufahrt zum künftigen Eigentum der Käufer verlegen;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zum Verkauf der Teilgrundstücke zu keiner Reklamation geführt hat;

In Anbetracht, dass ein Antrag von RM FINK auf Forderung eines Kaufpreises von 55 €/m² statt wie vereinbart 53 €/m² mit 5 Stimmen dafür (de HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, und CHRISTEN), bei 2 Enthaltungen (die HH BRÜSSELMANS und HEINEN E.), gegenüber 10 Stimmen dagegen abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (RM FINK) und bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, BRÜSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

Art. 1: Der Gesellschaft JONIRENT PGmbH, vertreten durch Herrn SARLETTE Pascal in Bütgenbach, werden folgende Teilgrundstücke, gemäß Vermessungsplan von Landmesser FAYMONVILLE vom 22.11.2011, gelegen im Bereich des ehemaligen „Seepanorama“ am See von Bütgenbach, zur Realisierung von Investitionen im Tourismus- und Freizeitbereich veräußert:

- Ein Teilgrundstück von 746 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B;
- Ein Teilgrundstück von 340 m², ebenfalls aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B;
- Ein Teilgrundstück von 268 m² aus der Parzelle Nr. 69c, Gemarkung 1, Flur B.

Art. 2: Der Verkauf der hiervor beschriebenen Teilgrundstücke erfolgt zu folgenden Bedingungen:

- Der zu zahlende Preis beträgt 53 €/m², also insgesamt 71.762,00 €;
- Die Käufer verpflichten sich binnen einer Frist von 5 Jahren ab Kauf auf dem Grundstück ein Bauvorhaben zu realisieren;
- Das Bauvorhaben muss überwiegend, der Zone entsprechend, öffentlichen Charakter haben und sich schwerpunktmäßig im touristischen Bereich ansiedeln;
- Falls sich diese Bedingungen nicht realisieren lassen, behält sich die Gemeinde ein Vorkaufsrecht auf die zu veräußernden Geländeteile vor;
- Die Gemeinde wird eine neue Wasserleitung bis zur privaten Zufahrt zum künftigen Eigentum der Käufer verlegen.

Art. 3: Dass vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Endgültiger Beschluss über die Genehmigung einer Kanaldienstbarkeit über privaten Grund des Herrn LITT Ludwig in Elsenborn.

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung (RM HAEP) den vorliegenden Punkt zwecks Prüfung zur kommenden Sitzung zu vertagen.

c. Prinzipieller Beschluss über ein Überbaurecht zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik Weywertz im Hinblick auf die Planung der Dorfkernerneuerung über die Ländliche Entwicklung.

Auf Grund des genehmigten KPLE, der unter anderem auch die Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz, im Rahmen einer sogenannten 1. Konvention über die Bezuschussung derartiger Maßnahmen der ländlichen Entwicklung vorsieht;

Auf Grund dessen, dass die geplanten Arbeiten auch teilweise Eigentum der Kirchenfabrik Weywertz berühren;

In Anbetracht, dass in diesem Falle der bezuschussenden Behörde gegenüber ein Überbauvertrag oder ein Erbpachtvertrag mit der Eigentümerin vorzuweisen ist, und zwar konkret in diesem Falle betreffend die Parzelle Nr. 48b der Flur C;

In Erwägung, dass in einem ähnlichen Falle mit der Kirchenfabrik Elsenborn ein Überbaurecht vereinbart wurde;

Auf Grund des vorliegenden Einverständnisses der Kirchenfabrik Weywertz vom 06.02.2012 über den Abschluss eines derartigen Abkommens;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt dieses Vorhaben einer Untersuchung de commodo et incommodo zu unterziehen;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- im Hinblick auf die Durchführung von bezuschussten Arbeiten auf der, der Kirchenfabrik Weywertz gehörenden Parzelle Nr. 48b der Flur C in Weywertz, wird ein Überbauvertrag abgeschlossen;
- das gegenwärtige Vorhaben wird einer Untersuchung de commodo et incommodo unterzogen.

5° Genehmigung der Wegeunterhaltsarbeiten des Jahres 2012. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

In Anbetracht, dass für das laufende Jahr Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach in 2012 folgende Wege und Plätze einem Unterhalt unterzogen würden:

- BÜTGENBACH: Zur Hütte – 1. Teil; Marktplatz;
- WEYWERTZ: Brunnenstrasse – mittlerer Teil;
- ELSENBORN: Eupener Weg, „Herzebösch“-Parkplatz, Im Kulei – mittlerer Teil
- NIDRUM: Auf dem Köttenberg – Wendehammer; Warchestrasse – 2. Teil;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 299.942,68 € inklusive MWSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2012 unter Artikel 421/735-60 vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nachdem ein Antrag von RM FINK auf Ersetzung der Unterhaltsarbeiten am Parkplatz „Herzebösch“ durch Arbeiten in der Gartenstrasse in Elsenborn mit 7 Stimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, BRÜSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN) gegen 10 Stimmen abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, BRÜSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

Art. 1: Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen und Parkplätzen während des laufenden Jahres 2012 gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 299.942,68 € inklusive der MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über den Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges mit offener Kippladefläche für die Gemeindedienste.

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.03.2012 über die dringende Anschaffung eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste vom Typ RENAULT Master, Baujahr 01/2009, zu einem Kostenpreis von 17.800,00 € inklusive der MwSt.;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit anführt;

Angesichts dessen, dass die Gemeindedienste im Hinblick auf die bevorstehenden allgemeinen Säuberungsarbeiten ausgerüstet sein müssen;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 13.03.2012 über die dringende Anschaffung eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste vom Typ RENAULT Master, Baujahr 01/2009, zu einem Kostenpreis von 17.800,00 € inklusive der MwSt. zur Kenntnis;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung des Ankaufs eines neuen Traktorrasenmähers für die Gemeindedienste. Festlegung der Lieferbedingungen.

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neuer Traktorrasenmäher angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines entsprechenden Gerätes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Traktorrasenmähers im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-98 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Lieferauftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §2 1. a);

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Traktorrasenmäher zu einem geschätzten Gesamtpreis von 25.000,00 € inkl. der MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 421/743-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2012.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Genehmigung zur Planung von Energiemaßnahmen in Gebäuden der Gemeinde. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Planungsauftrages.

Auf Grund eines Beschlusses vom 20.05.2010, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Auftrages an einen außenstehenden Dienstleister festlegte, im Hinblick auf die Erstellung von UREBA Zuschussanträgen für Arbeiten zur Verbesserung der Energiewerte in den Schulen von Weywertz, Nidrum, Elsenborn und Kùchelscheid, im Gemeindehaus und im alten Gemeindehaus Elsenborn sowie in den Gebäuden der ehemaligen Schulen von Weywertz-Bahnhof und Bùtgenbach-Marktplatz;

In Anbetracht, dass die Anträge auf UREBA-Zuschuss für die Schulen von Weywertz, Nidrum, Elsenborn und Kùchelscheid, das Gemeindehaus und das alte Gemeindehaus Elsenborn beim Ministerium der Wallonischen Region eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass die Energiemaßnahmen in diesen Gebäuden in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2012 aufgenommen wurden und daher die genehmigten Projekte bis spätestens September des laufenden Jahres eingereicht sein müssen;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt die Planung der Sanierungsmaßnahmen in diesen Gebäuden an einen Architekt, im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens, zu vergeben;

In Erwägung, dass Mittel hierzu im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Bedingungen eines Auftrages an einen Architekten, im Hinblick auf die Planung von Sanierungsarbeiten zur Verbesserung der Energiewerte in den Gebäuden der Schulen von Weywertz, Nidrum, Elsenborn und Kùchelscheid, des Gemeindehauses und im alten Gemeindehaus Elsenborn werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

An die föderalen Kammern sowie die Föderalregierung;

Auf Grund der Note des Regierungsbildners vom 04.07.2011, der im Regierungsabkommen zur 6. Staatsreform vom 11.10.2011 dargelegten Reform der Justiz und der Absicht, die Anzahl Gerichtsbezirke zu reduzieren sowie der vagen Aussagen in der Antwort der Justizministerin auf die Fragen der beiden deutschsprachigen Vertreter im Senat zur Zukunft des Gerichtsbezirks Eupen vom 09.02.2012 hat sich der Gemeinderat von Bütgenbach in der Sitzung vom 22. März 2012 mit dem Thema befasst;

Der Gemeinderat Bütgenbach weist darauf hin, dass (aufgrund der Absicht einer Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers und Eupen):

- Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 01.12.2009 eine einstimmig verabschiedete Resolution an die föderalen Kammern sowie an die föderale Regierung zur Beibehaltung des Gerichtsbezirks gerichtet hat und am 13.02.2012 über eine weitere Resolution beraten hat;
- Der Gesetzgeber am 01.09.1988 aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren in deutscher Sprache im damaligen Gerichtsbezirk Verviers eine eigene Gerichtsbarkeit in Eupen eingerichtet hat;
- Aufgrund der Besonderheiten des Gerichtsbezirks Eupen, der Hohe Justizrat in seinem Gutachten von 2009 über die Orientierungsnote des Justizministers die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers und Eupen infrage gestellt hat;
- Die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein grundlegendes Anrecht darauf haben, Rechtsstreitigkeiten in ihrer Muttersprache beilegen zu können und gesetzliche Bestimmungen (Gesetz vom 15.06.1935) über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bestehen;
- In einem zweisprachigen Gerichtsbezirk nur ein geringer Teil der Mitarbeiter zweisprachig wäre und somit die Gewährleistung, Rechtsstreitigkeiten in der Muttersprache beilegen zu können, gefährdet wäre;
- Dass die territoriale Deckungsgleichheit zwischen Gerichtsbezirk und Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen beiträgt;
- Dass eine Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers, Eupen zu einem Gerichtsbezirk die Anwendung unterschiedlicher Gesetzgebungen für gemeinschaftsbezogene Materien zur Folge hätte, was der Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen zuwiderläuft;
- Dass diese Aspekte sogar an zusätzlicher Bedeutung gewinnen, da gemäß dem institutionellen Abkommen vom 11. Oktober 2011 die Gemeinschaften weitere Zuständigkeiten im Justizwesen erhalten werden (die Bereiche Justizhaus inklusive Strafvollzug, Opferbetreuung und Sozialbetreuung sowie Jugendstrafrecht), die zu zusätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der beiden Gemeinschaften führen werden;

Und kommt zum Entschluss, dass die Entstehung eines Gerichtsbezirks Huy, Verviers, Eupen dem Grundrecht der deutschsprachigen Bürger Belgiens auf eine eigenständige deutschsprachige Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft entgegensteht und für die bisherige institutionelle Entwicklung ein gravierender Rückschritt wäre.

Mit der vorliegenden Resolution beschließt daher der Gemeinderat Bütgenbach einstimmig, die föderalen Kammern sowie die föderale Regierung dazu aufzufordern den eigenständigen Gerichtsbezirk auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft beizubehalten und darüber hinaus zu konsolidieren.

9bis Zusatzpunkt auf Antrag der Fraktion GFA: Projekt Bürgersteig Regionalstrasse N632.

Auf Grund des vorliegenden Antrages der Fraktion GFA auf Zusatzpunkt zur Tagesordnung, nämlich:

„Projekt Bürgersteig Regionalstrasse N632:

- Die Neugestaltung des Bürgersteigs (+/-400lfdm) ab Hausnummer 30 der Malmedyer Strasse in Bütgenbach bis zum Geschäft Sémeneces Warland.
- Des Weiteren die Erneuerung oder Reparatur der Bordsteine gegenüber dem Gemeindehaus Zum Brand auf einer Länge von +/-100 lfdm.
- Die Neugestaltung des Bürgersteigs vom Kreisverkehr Weywertz-Bahnhof in Richtung Waimes, +/- 600lfdm bis Hausnummer 32. Auch dieser Bürgersteig befindet sich größtenteils in einem desolaten Zustand, besonders durch die ausgebrochenen Bordsteine ist die Situation für Fahrräder und Motorradfahrer äußerst gefährlich und duldet keinen weiteren Aufschub.
- Es sollten mit der Strassenverwaltung Verhandlungen geführt werden wegen möglicher Kostenbeteiligung.

- Es sollten dringend Gelder im Haushalt der Gemeinde vorgesehen werden, denn wir glauben, dass die Anwohner und Anlieger an so einer stark befahrenen Regionalstrasse das Recht auf einen sicheren Gehweg haben.“

Nach Anhören des Berichtes von Schöffe SERVATY über den chronologischen Ablauf der Planung von kurzfristigen Strassenunterhaltsarbeiten durch das Ministerium im vergangenen Jahr, wo der Gemeinde weder aus zeitlichen noch aus finanziellen Gründen die Möglichkeit gegeben war, selbst mit eigenen Arbeiten in die Baustelle einzugreifen;

In Anbetracht, dass in der Tat im Haushalt 2012 keine größeren Mittel vorgesehen sind, um außergewöhnliche Instandsetzungsarbeiten an Bürgersteigen auszuführen;

In Erwägung, dass dessen ungeachtet die Baukommission kurzfristig mit einem Gutachten über ein mögliches Programm an Unterhaltsarbeiten an Bürgersteigen beauftragt werden sollte:
BESCHLIESST einstimmig:

- Den vorliegenden Zusatzpunkt der Fraktion GFA an die Baukommission zu verweisen, damit diese ein Gutachten zu einem möglichen Programm an Unterhaltsarbeiten an Bürgersteigen verfassen kann.

Auf dringenden Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:

9ter. Garantieerklärung zwecks Finanzierung des Baus einer Photovoltaikanlage an der Sportanlage des KFC BÜTGENBACH.

Auf Grund eines Antrages des KFC Bütgenbach auf Bürgschaft durch die Gemeinde bei der Kreditaufnahme zur Finanzierung des Baus einer Photovoltaikanlage an der Sportanlage des Vereins in Bütgenbach, Hofstrasse;

In Anbetracht, dass der Verein zur Realisierung seines Vorhabens ein Darlehen in Höhe von 29.114,00 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufnehmen wird;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen dem KFC Bütgenbach und der Gemeinde Bütgenbach;

In Anbetracht, dass sollte der Verein die Bürgschaft der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen, die gesamte Investierung in den Besitz der Gemeinde übergehen würde;

In Anbetracht, dass der Gemeinde andererseits keine finanzielle Belastung, noch Kosten in Verbindung mit der Bürgschaft entstehen würden;

Nach Durchsicht des Angebotes der Bank BELFIUS an den antragstellenden Verein:
BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Gemeinde erklärt sich Bürge über ein Darlehen in Höhe von 29.114,00 €, welches der KFC Bütgenbach zur Finanzierung des Baus einer Photovoltaikanlage an seinen Sportanlagen in Bütgenbach, Hofstrasse, aufnehmen wird.

Hierzu wird der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen dem antragstellenden KFC Bütgenbach und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt.

Die Darlehensdauer und damit die Bürgschaft beträgt 10 Jahre.

Art. 2: Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde. Mitteilung hierüber ergeht an den Gemeindevorstand.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
